

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

14.3.1849 (No. 62)

Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 14. März.

N. 62.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 fr. und 4 fl. 15 fr.
Einzugsgebühren: die gepaltene Petitzeile oder deren Raum 4 fr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrich-Str. Nr. 14., wofelbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1849.

Sofansage.

Wegen Ablebens Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm Waldemar von Preußen hat der Großherzogliche Hof, von heute an, die Trauer auf acht Tage angelegt.

Karlsruhe, den 13. März 1849.
Großherzogliches Oberhofmarschall-Amt.
v. Du Bois.

vd. Schmieder.

Karlsruhe, 12. März.

Durch höchsten Befehl vom 6. März d. J., Nr. 14, wurde der Stabsquidde Weindel vom militärisch-topographischen Bureau, auf sein Ansuchen, und auf den Grund der Entscheidung der Superarbitrationskommission für Offiziere und Kriegsbeamte, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt.

Karlsruhe, 13. März.

Das Regierungsblatt Nr. 13, vom gestrigen Datum, enthält:

- 1) Eine landesherrliche Verordnung, die Polizei in den Sitzungssälen der Strafgerichte betreffend.
- 2) Ordensverleihung. Seine königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, unter dem 24. Februar dem k. l. österreichischen Major Franz von Weissenthurn, Adjutanten Sr. Kaiserl. Hoh. des Erzherzogs-Reichserweisers, das Ritterkreuz des Ordens vom Heiligen Wälsch zu verleihen.
- 3) Dienstaussagen. Seine königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 26. Februar allergnädigst bewegen gefunden: den Physikus Puhn zu Sinsheim in Ruhestand zu versetzen; das Physikst. und das Amtschirurgenamt Hosenheim mit denen in Sinsheim zu vereinigen, und das so vereinigte Physikst. dem Physikst. Sauer zu Sinsheim, und das Amtschirurgenamt dem Amtschirurgen Mopppey daselbst, das erledigte Amtschirurgenamt Wiesloch dem Amtschirurgen Reiningger in Sinsheim zu übertragen; die katholische Pfarrei Stein am Kocher, Amts Neudenau, dem Stadtpfarrer Erbacher in Buchen, das erledigte Benefizium ad sanetam crucem in Buchen und die erste Lehr- und Vorstandsstelle an der dortigen höhern Bürgererschule dem Benefiziaten und Vorstand der höhern Bürgererschule zu Philippsburg, Birnstall, zu übertragen; den Referendar-Praktikanten Ferdinand Caspari in Weinsheim als Physiklehrer daselbst, unter Zustimmung der im §. 1. des Gesetzes vom 30. Juli 1840 erwähnten Rechte, anzustellen; unter dem 3. März den Pfarrer Streiberger zu Neunkirchen, Dekanats Neckargemünd, in den Ruhestand zu versetzen; die katholische Stadtpfarrrei Ettenheim dem Defan und Stadtpfarrer Grafmüller in Maßberg zu verleihen; unter dem 5. März den Oberamtmann Börlin von Krautheim auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen anhaltender Kränklichkeit und vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen.
- 4) Eine Bekanntmachung des Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, wonach ein direkter Güterverkehr zwischen den großh. Eisenbahn-Stationen und der Stadt Basel durch die Eisenbahn-Verwaltung eingerichtet und die Tareen für die zwischen den Stationen der Eisenbahn und der Stadt Basel mit direkten Frachtbrieten versendeten Güter nach einem beigefügten Tarif berechnet werden.
- 5) Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern, welche die Bonaahme von Ersatzwahlen zur Zweiten Kammer der Ständeverammlung in dem 3., 15., 18., 23., und 34. Kreisl.-Bezirk, so wie in dem 13. Städte-Wahlbezirk anordnen.

Deutsche Reichsversammlung.

Frankfurt, 10. März. Der gestrige Schlag hat die Koalition gesprengt. Die Linke wird es der österreichischen Partei — ich nehme diesen Ausdruck der Kürze wegen — nie verzeihen, von ihr im Stiche gelassen worden zu seyn in dem Augenblicke, wo sie den Sieg in Händen zu haben glaubte. Ich würde hinzufügen, daß überdies das gegenseitige Vertrauen, ohne welches keine politische Bundesgenossenschaft bestehen kann, durch die Vorgänge des gestrigen Tages unheilbar und von Grund aus zerstört worden sey, wenn ich nicht zweifeln müßte, daß dasselbe überhaupt niemals vorhanden gewesen. Wenigstens hat der Hauptwortführer der Linken in seiner übergroßen Naivetät das Geständniß abgelegt, daß von dieser Seite her das Vertrauen auf die Bundesgenossen von der Rechten jedenfalls nicht allzugroß war. Hr. Simon aus Trier erklärte rund heraus, daß er den Handel mit der österreichischen Partei nur unter der Bedingung eingehen werde, daß man ihm den Kaufpreis vorausbezahle. Gebt uns zuerst das allgemeine Wahlrecht, sagte er, und wir geben euch nachher das Direktorium, — wenigstens vielleicht. Eine solche Sprache mochte immerhin für die Offenherzigkeit des Hrn. Simon das günstigste Zeugniß ablegen, seinem Verstande macht sie aber durchaus keine Ehre. Mit welchem Rechte fordert er von der österreichischen Partei für sich und die Seinigen einen Kredit, welchen er selbst ihr geradezu verweigerte? Und war diese laut ausgesprochene Weigerung nicht eine Beleidigung, von der sich mit Sicherheit voraussehen ließ, daß sie sich rächen werde?

Dazu kommt aber als drittes und Hauptmoment die sittliche oder vielmehr unsittliche Natur des Vergleiches, welcher von Hrn. Simon auf der Rednerbühne Angesichts der gan-

zen Nation verhandelt wurde. Allerdings sind Verträge, durch welche entgegengesetzte Parteien sich auf Kosten ihrer Grundsätze zum gemeinschaftlichen Vortheile vereinigen, keine Seltenheit im parlamentarischen Leben; allein so oft sie auch vorkommen mögen, so hat man doch gewöhnlich Schaam und Scheu genug, um dieselben in der Stille abzumachen. Wenn statt dessen Hr. Simon den politischen Schacher auf die Rednerbühne des Parlaments brachte, so war Das eine Verhöhnung der öffentlichen Moral, welche nicht empfindlich genug bestraft werden konnte. Hr. Vogt, obgleich nicht gerade eine feinfühlernde Natur, fühlte gleichwohl sein Gewissen durch die allzu dreisten Eröffnungen des Hrn. Simon verlegt, daß er nicht umhin konnte, die Rednerbühne zu besteigen, um dieselben, wenn nicht durch den Buchstaben, so doch durch den Sinn seiner Worte zu verleugnen, und die Mitverantwortlichkeit für dessen Erklärungen von sich abzuweisen.

Die Demüthigung des Hrn. Simon und seiner Partei sollte aber vollständig werden durch das Auftreten des Hrn. Rießler. Niemals hat ein Redner in der Paulskirche so viel Wärme mit so viel Schärfe zu vereinigen gewußt, wie hat ein Redner in der Paulskirche einen solchen Erfolg gehabt, wie gestern Hr. Rießler. Die sittliche Würde seiner Worte, vereint mit seiner bis in das Herz der Sache dringenden Beweisführung, machte einen Eindruck, dessen immer wachsende Stärke man von Sag zu Sag an den gespannten Wienern, an der summen Haltung der Versammlung verfolgen konnte, und als der Redner geendet, da war es Jedermann klar, daß das Bündniß der Linken mit der österreichischen Partei vernichtet sey.

Die hierauf folgende Abstimmung gab die Bestätigung der ungeheuern Wirkung der Rede des Hrn. Rießler. Während eine Stunde zuvor eine beträchtliche Mehrheit die „Dringlichkeit“ des Eisenbahn-Antrags ausgesprochen, das heißt nach dem Parlamentsgebrauch der Paulskirche den Antrag selbst gut geheißen hatte, wurde derselbe nach der Rede des Hrn. Rießler mit einer Mehrheit von 78 Stimmen verworfen. Ein Resultat, wie wir es noch nie gesehen haben, und schließlich so bald wieder sehen werden. Die Linke wurde dadurch wie bedonnert; sie hat sich jedoch inzwischen von dem ersten Schrecken einigermaßen erholt, und es scheint, daß sie in den nächsten Tagen einen neuen — den sechsten — Versuch machen werde, die zweite Lesung des Wahlgesetzes vor der zweiten Lesung der wichtigern Theile der Verfassung durchzusetzen.

Frankfurt, 12. März. (184. Sitzung.) Nach einigen unbedeutenden Berichterstattungen fragt Schüler aus Jena an, was das Reichsministerium zu thun gedenke in Betreff der laut unläufigen Gerüchten eingegangenen Note Rußlands, welche dahin lauten solle, daß diese Großmacht keine Aenderung der deutschen Bundesverfassung dulden werde.

Raumer aus Dinkelsbühl stellt eine zweite, nicht minder wichtige Frage, nämlich was das Reichsministerium in Bezug auf die neue österreichische Verfassung zu thun gedenke.

Gevekolz aus Bremen fragt an, ob und wie weit die von den einzelnen Staaten eingeforderten Beiträge für die deutsche Flotte eingezahlt seyen.

Ministerpräsident v. Gagern besteigt die Tribüne und erklärt, daß der Zentralgewalt keine russische Note des angegebenen Inhalts zugegangen sey, und daß er überhaupt an der Existenz einer solchen Note zu zweifeln Grund habe.

Justizminister v. Mohl erklärt als Antwort auf eine früher gestellte Frage, daß die Zentralgewalt keine Aenderung irgend welcher Art an dem Wechselgesetz dulden, und da, wo Dies bereits versucht worden, kräftig entgegentreten werde.

Der Präsident zeigt an, daß ihm so eben ein dringlicher Antrag des Abg. Welcker zugegangen sey, der dahin laute:

Die deutsche verfassungsgebende Nationalversammlung, in Erwägung der dringlichen Lage der vaterländischen Verhältnisse beschließt:

- 1) Angesichts der wiederholten öffentlichen Nachrichten von fremder Einsprache gegen die von der deutschen Nation zu beschließende Verfassung gegen solche Eingriffe Auswärtiger in das heiligste Recht freier Völker ihre Entrüstung, gegen jeden Deutschen aber, sey er Fürst oder Bürger, welcher landesverrätherisch solche Eingriffe hervorrufen möchte, den tiefsten Abscheu und zugleich die feste Erwartung auszudrücken, daß die deutsche Nation wie ein Mann ihre Ehre verteidigen und deren Verletzung zurückweisen werde.
- 2) Die gesammte deutsche Reichsversammlung, so wie sie jetzt nach der ersten Lesung mit Berücksichtigung der Wünsche der Regierungen von dem Verfassungsausschusse redigirt vorliegt, wird durch einen einzigen Gesamtschluß der Nationalversammlung angenommen und jede etwa heftige Verbesserung den nächsten verfassungsmäßigen Reichstagen vorbehalten.
- 3) Die in der Verfassung festgesetzte erbliche Kaiserwürde wird Sr. Maj. dem König von Preußen übertragen.
- 4) Die sämtlichen deutschen Fürsten werden eingeladen, großherzig und patriotisch mit diesem Beschlusse übereinzustimmen und seine Verwirklichung nach Kräften zu fördern.
- 5) Es wird eine große Deputation der Nationalversammlung abge-

sendet, um Sr. Maj. dem König von Preußen die Wahl zum deutschen Erbkaifer anzuzeigen.

- 6) Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich, als Fürst der deutsch-österreichischen Länder, und die sämtlichen Bruderkämme in diesen Ländern, einzeln und vereint, sind zum Eintritt in den deutschen Bundesstaat und seine Verfassung fest und zu aller Zeit eingeladen und aufgefordert.
- 7) Die deutsche Nationalversammlung legt gegen ein etwa von der Regierung der deutsch-österreichischen Länder oder von diesem Lande selbst beanspruchtes Recht, von dem deutschen Vaterlande und aus der von seinem Gesamtwillen beschlossenen Verfassung auszuschließen, für alle Zeiten feierlichen Widerspruch ein.
- 8) Sie ist aber bereit, so lange einer definitiven Verwirklichung des völligen Eintritts der deutsch-österreichischen Länder in die deutsche Reichsverfassung noch Schwierigkeiten im Wege stehen sollten, die bestehenden nationalen brüderlichen Verhältnisse, jedoch unbeschadet der Selbständigkeit der deutschen Reichsverfassung, zu erhalten.

Ungeheure Aufregung im Saale. Welcker erhält das Wort, und erklärt, er habe bisher Alles gethan, um den Eintritt Oesterreichs in den Bundesstaat möglich zu machen; die neuesten Nachrichten aus Wien hätten ihn aber befehrt: es bleibe Nichts übrig, als die vorgeschlagene Maßregel, um das schwer bedrohte Vaterland zu retten.

Der Präsident verkündigt, daß er Welcker's Antrag drucken lassen und dann einen der nächsten Tage zur Beratung anberaumen werde.

Uebergang zur Tagesordnung, d. h. zur zweiten Lesung des Abschnitts vom Reichsgerichte.

Dohne Diskussion wird der erste Paragraph angenommen.

§. 1. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

Ueber den folgenden Paragraphen findet eine Diskussion statt. Derselbe lautet so:

§. 2. Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf: a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

Reinwald spricht gegen den Entwurf, weil derselbe das Reichsgericht hoch über alle andern Gewalten stellen würde, und empfiehlt folgende Fassung:

Streitigkeiten zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten über den Umfang ihrer Befugnisse.

Inzwischen steigt die Aufregung im Saale mit jeder Minute, Niemand hört auf die Redner, und ein Antrag, die Sitzung auf morgen zu vertragen, findet allgemeinen Beifall. (Schluß der Sitzung um 11 Uhr.)

Frankfurt, 12. März. Die Reichsversammlung ist nach anderthalbstündiger Sitzung auseinander gegangen, weil die in der Paulskirche herrschende Aufregung die Fortsetzung der Verhandlungen geradezu unmöglich machte. Den Wortlaut des Welcker'schen Antrags, der diese Aufregung hervorgerufen hat, werden Sie wohl von anderer Seite erhalten. Daß gerade Hr. Welcker es war, bisher der eifrigste und beharrlichste Gegner des erblichen Kaiserthums, welcher jetzt die Annahme der Verfassung in Pausch und Bogen, und die Uebertragung der Kaiserkrone an den König von Preußen beantragte, dieser Umstand gab dem Antrag selbst ein doppeltes Gewicht, und er steigerte die durch den Inhalt desselben hervorgebrachte Bewegung bis auf einen unglaublichen Grad. Der Name des Antragstellers war zwar vor der Verlesung desselben genannt worden, allein alle Welt glaubte denselben verhöhnt zu haben, um so mehr, als es auch einen Hrn. Welcker in der Versammlung gibt, und als am Schluß der Verlesung der Name des Hrn. Welcker auf vielfaches Verlangen zum zweiten, dritten, und vierten Male genannt war, da gab es noch immer Leute, welche ihren eigenen Ohren nicht trauten.

Und doch ist Nichts einfacher, Nichts natürlicher, Nichts rechtmäßiger, als die Veränderung der parlamentarischen Stellung des Hrn. Welcker in Bezug auf die Oberhauptfrage. So lange Hr. Welcker hoffen durfte, das gesammte Deutschland in einer Bundesverfassung vereinigt zu seyn, so lange stritt er mit allen Kräften gegen eine Regierungsform, welche entweder Preußen oder Oesterreich ausschließen mußte, und jetzt, wo er endlich daran verzweifelt, daß Oesterreich in der staatlichen Gemeinschaft mit dem übrigen Deutschland erhalten werden könne, jetzt gibt er seine Zustimmung zu derjenigen Regierungsform, welche dem künftigen Bundesstaate die größte Kraft und Dauer zu geben verspricht. Die bisherigen Anhänger des Erbkaiferthums, wenigstens die unermessliche Mehrheit derselben, unterscheiden sich von Hrn. Welcker nur dadurch, daß sie sich schon früher von der Unmöglichkeit überzeugt haben, daß Oesterreich sich bei dem deutschen Bundesstaate beibehalte, wenn derselbe anders mehr seyn sollte, als ein bloßer Name.

Sicherlich, ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß keine zehn Männer in der Paulskirche sitzen, welche die „Ausschließung“ Oesterreichs als einen Zweck verfolgten, und die sich in dieselbe nicht vielmehr wie in eine schmerzliche Nothwendigkeit fügten. Nach der Verkündigung der

Verfassung vom 6. d. M. kann wohl ehrlicher Weise Niemand mehr bezweifeln, daß für Oesterreich wirklich die absolute Unmöglichkeit vorhanden war, sich mit seinen deutschen Landschäften einer deutschen Reichsverfassung- und Reichsgesetzgebung zu unterwerfen. Wäre die Möglichkeit eines wahrhaften staatlichen Anschlusses an Deutschland vorhanden gewesen, die österreichische Politik würde beim Himmel nicht freiwillig auf jeden ferneren Einfluß auf die staatliche Entwicklung Deutschlands verzichtet haben, wie es dadurch geschah, daß sie Deutschland jeden, auch den entferntesten Einfluß auf die staatliche Entwicklung Oesterreichs abgeschnitten hat. Nach der österrischen Verfassung bleiben nur noch völkerrechtliche Verhältnisse zwischen Deutschland und Oesterreich denkbar. Diese Loslösung ist sehr schmerzlich, aber sie ist da, und sie leugnen, heißt nicht guten Glaubens handeln.

Frankfurt, 12. März. (Frankf. Z.) Bezüglich der neuen österreichischen Verfassung sind folgende Punkte hervorzuheben:

1) Daß die Grundrechte nur für bestimmte Länder, z. B. nicht für Ungarn, Siebenbürgen, und eben so wenig für die Lombardie erlassen sind.
2) Daß die besondern Verhältnisse Ungarns, Kroatiens, Siebenbürgens, der serbischen Woiwodschast, der Militärgrenze, der Lombardie, und anderer nicht-deutschen Länder durch eigene Verfassungsstatute geregelt werden sollen.
3) Daß jede einzelne deutsche Provinz eine eigene Landesverfassung erhält.
4) Daß die Provinzen in ihren besondern Landesangelegenheiten vom allgemeinen Reichstage unabhängig sind, und bloß dem Kaiser unterstehen.
5) Daß der allgemeine österreichische Reichstag sich nur mit den allgemeinen österreichischen Angelegenheiten zu befassen hat, wozu die Vertretung nach außen, das Kriegs- und Reichs-Finanzwesen, und die allgemeinen Verkehrsmittel gehören.

6) Daß alle Binnenzölle abgeschafft sind, mithin die ungarische Zolllinie und die in Ungarn bisher bestandene Steuerfreiheit wegfällt, und damit das Haupthinderniß für den Eintritt Oesterreichs in den deutschen Zollverein.

7) Daß über das Verhältnis zu Deutschland Nichts festgesetzt ist, diese Festsetzung also weitem Verhandlungen vorbehalten bleibt, was jetzt um so eher möglich seyn wird, als das Prinzip der Zentralisation nur in Bezug auf solche Angelegenheiten durchgeführt ist, auf denen der gesicherte Fortbestand Oesterreichs beruht. Die reine Personalunion der einzelnen österreichischen Gebiete ist, wie sich von selbst versteht, verworfen, und damit jene, welche Oesterreich theilen und seine außerdeutschen Lande den Russen und Franzosen in die Hände spielen wollten, die Rechnung verdorben worden; von Reaktion ist in der ganzen Verfassung keine Spur zu entdecken; sie ist so freisinnig und volkshämlich, als irgend eine in Europa.

Hätte Welcker die österreichische Verfassung mit Ruhe gelesen, so würde er sich überzeugt haben, daß durch die Verleihung einer Verfassung für Oesterreich das Vaterland eben so wenig in Gefahr kommt, als unlängst durch die Verleihung einer Verfassung für Preußen.

Frankfurt, 12. März. (D. Z.) Hr. v. Schmerling hat in Folge der Entwicklung, welche die österreichisch-deutschen Verhältnisse genommen haben, seine Entlassung als österreichischer Bevollmächtigter bei der deutschen Zentralgewalt eingereicht und diesen Schritt bereits Sonntag Abend dem Reichsministerium angezeigt.

Deutschland.

|| Karlsruhe, 12. März. (91. Sitzung der Ersten Kammer am 6. März, unter dem Vorsitz des ersten Vizepräsidenten, Sr. Durchl. des Fürsten zu Fürstenberg.) Das Präsidium macht Mittheilungen der Zweiten Kammer bekannt. Das Sekretariat zeigt die Einkunft zweier Petitionen um Auflösung der Kammern an. Frhr. v. Andlaw übergibt eine Petition mehrerer Bürger von Scherzlingen, wegen Vorenthaltung von Bürgermünzungen und Fällung der Lagerbäcker.

Staatsrath v. Rübti zeigt an, daß der Kommissionsbericht über den von der Zweiten Kammer abgeänderten Gesetzentwurf, die Allobisation der Erb- und Schupfchen betreffend, fertig sey. Die gleiche Anzeige macht Frhr. v. Rübti d. j. hinsichtlich des Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Klagen gegen öffentliche Diener betr.

Die Tagesordnung führt zur Verathung des von Hofgerichts-Präsident Oblitrich erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Abschaffung der Todesstrafe betr.

Staatsrath v. Rübti: So oft es sich, wie bei dem vorliegenden Gesetze, um die Einführung von Bestimmungen der Reichsgesetze in unsere Spezialgesetzgebung handle, könne nicht mehr die Frage stehen, ob man dieselben annehmen wolle oder nicht, sondern lediglich die, in welcher Weise dieselben in Vollzug gesetzt werden sollen. Auch die Vertreter der Regierung hätten schon bei früheren Verathungen die Ansicht ausgesprochen, daß die Bestimmungen der Reichsgesetze auch ohne deren ausdrückliche Aufnahme in unsere Gesetzgebung Geltung und Anwendung finden müssen, und die Gerichtshöfe hätten bereits Prozesse nach dem gleichen Grundsatz entschieden. Hiernach scheint es ihm völlig überflüssig, daß Reichsgesetze, welche eine Bestimmung kathegorisch aufstellen, wie dies im §. 9 der Grundrechte der Fall sey, in die Spezialgesetzgebungen aufgenommen werden. Insofern aber hinsichtlich des Vollzugs Anordnungen nöthig seyen, zu welchen die ständische Zustimmung erforderlich werde, so möge eine Fassung gewählt werden, durch welche die Verathung über den Inhalt des Reichsgesetzes ausgeschlossen sey; die Mitglieder der Kammern könnten

sonst moralisch genöthigt werden, entweder dem geleisteten Eide, der ihnen die Pflicht auferlege, nach ihrer innern Ueberzeugung zu verathen, nicht treu zu bleiben, oder Gesetze ihre Zustimmung zu verweigern, die durch eine höhere gesetzgebende Gewalt bereits sanktionirt seyen.

Er stellt den Antrag, dem einzigen Artikel des vorliegenden Gesetzes etwa folgende Fassung zu geben:

An die Stelle der Todesstrafe, welche, mit Ausnahme der im Kriegsrechte damit bedrohten Verbrechen, durch §. 9 der deutschen Grundrechte abgeschafft ist, tritt in allen übrigen Fällen, für welche die Strafgesetze dieselbe androhen, lebenslängliche Zuchthaus-Strafe. *)

Staatsrath v. Stengel bemerkt, die Regierung habe in ihrer Vorlage nichts Anderes ausdrücken wollen, als was der Hr. Antragsteller bezwecke. Der erste Satz des Artikels, worin, mit Beibehaltung des Wortlauts des betreffenden Artikels der Grundrechte, die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen werde, sey als eine historische Anführung aufzufassen; der zweite Satz, welcher das Surrogat bestimme, sey der verfügbare Theil des Gesetzes.

Geh. Rath Klüber: Er werde, abgesehen von materiellen Bedenken, für das Gesetz stimmen. Den Grund seines Botums entnehme er aus dem §. 2 der Verfassungsurkunde, nach welchem alle die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffenden organischen Beschlüsse der Bundesversammlung (an deren Stelle die Zentralgewalt in Verbindung mit der Nationalversammlung getreten sey) einen Theil des bairischen Staatsrechts ausmachen, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind.

Präsident Häßfel: Er würde niemals für die Abschaffung der Todesstrafe stimmen, weil er in ihr die einzig mögliche moralische Sühne erkenne, und weil die Erfahrung lehre, daß sie meist die Besserung des Verbrechens bewirke. Der Fassung des Staatsraths v. Rübti, nach welcher die Abschaffung als eine vollendete Thatsache angesehen werde, könne er beistimmen.

Frhr. v. Andlaw erkennt vorerst den Grundrechten, welche nur einen Theil eines Ganzen bilden, das erst geschaffen werden soll, keine unbedingte Gültigkeit zu. Er wagt sich das Recht, gegen jedes durch die Grundrechte hervorgerufene Gesetz zu stimmen, welches, wie das vorliegende, seiner Ueberzeugung nicht entspreche.

Nachdem noch einige Redner über den Gegenstand gesprochen haben, wird das Gesetz in der von Staatsrath v. Rübti beantragten Fassung mit 12 gegen 3 Stimmen (Grav v. Hennin, Frhr. Karl v. Gemmingen, und Frhr. v. Andlaw) angenommen.

|| Karlsruhe, 12. März. (159. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten Keller.)

Der Präsident zeigt an, daß die Erste Kammer den an sie gelangten beiden Gesetzentwürfen wegen Aufhebung der Todesstrafe und wegen des Eingangszolles von ungeringster Soda beigetreten sey, dem ersteren jedoch eine andere Fassung gegeben habe, worüber die betreffende Kommission noch Bericht erstatten müsse.

Daum entschuldigt sein heutiges Ausbleiben durch Unpässlichkeit, und Metz übergibt Namens der Bürgertagskommission dessen Bericht in Betreff der Nachweisungen über die Verwendung des außerordentlichen Credits zur Vervollständigung des großh. Armeekorps laut Gesetz vom 5. August 1841. Die Kammer beschließt den Vordruck und schreitet zur Verathung des durch Schaff erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Staatschreiberei (das Notariat) betreffend.

Bei der allgemeinen Diskussion, vor deren Eröffnung der Berichterstatter mehreren Denkschriften und Petitionen, welche in der jüngsten Zeit noch eingekommen, die gebührende Rücksicht getragen, macht Zentner auch auf die Schattenseite des zu verhandelnden Gesetzentwurfes aufmerksam, und bezeichnet als solche zunächst die Beibehaltung des früheren Gebührentarifes, wonach der Staat $\frac{2}{3}$ und der geschäftsfertigende Notar $\frac{1}{3}$ zu beziehen habe. Dies sey eine Finanzspekulation des Ersteren und gewähre dem Letzteren kein gehöriges Auskommen, weshalb er den Antrag stelle, die Kammer wolle den Wunsch zu Protokoll erklären: es möge von Seite der Regierung, sobald die dormalige Finanznoth aufgehört, ein entsprechender Gebührentarif vorgelegt werden.

Dieser Antrag wird von verschiedenen Seiten unterstützt, und die Gebührenregulirung für Notariatsgeschäfte durch ein Gesetz verlangt.

Von Seite der Regierungsbank (Staatsrath v. Stengel und Geh. Referendar Junghans) wird dieser Uebelstand ebenfalls anerkannt und bemerkt, daß demselben jetzt schon durch eine entsprechende Vorlage abgeholfen worden wäre, wenn Dies die Finanzen zugelassen hätten, daß aber in nächster Zeit darauf Bedacht genommen werden solle.

Nach längerem Debatten über diesen Punkt, und auf die Bemerkung des Berichterstatters, daß die nähere Erörterung darüber, so wie der Zentner'sche Antrag, zur speziellen Diskussion sich eigne, wird die Beschlußfassung ausgesetzt und zu letzterer übergegangen.

Diese eröffnete Christ mit dem Antrage, das im Kommissionsberichte vorkommende Wort „Notare“ in „Staatschreiber“ umzuwandeln; doch ging die Kammer darauf nicht ein, sondern erklärte sich für den Antrag der Kommission, was zum größten Theile auch bei den übrigen Artikeln des Gesetzentwurfes der Fall war.

Die Verhandlungen dauerten mit kurzer Unterbrechung von früh 9 Uhr bis Abends nach 7 Uhr, worauf das Gesetz bei der namentlichen Abstimmung mit wenigen Aenderungen einstimmig (drei Mitglieder, Blankenhorn, Häuffer,

und Huber, enthielten sich der Abstimmung) angenommen und der Wunsch zu Protokoll erklärt wurde, daß der Gebührenbezug der Notare durch ein Gesetz regulirt werden möge. Ueber die in den einzelnen Denkschriften und Petitionen vorkommenden Wünsche, Vitten, und Vorschläge solle in morgiger Sitzung verathen werden.

Während der Unterbrechung der Verhandlungen berichtet Christ Namens der betreffenden Kommission über den von der Ersten Kammer in anderer Fassung zurückgekommenen Gesetzentwurf, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend, und beantragt die Annahme dieser den Grundrechten mehr entsprechenden Fassung. Eben so legt Staatsrath Hoffmann einen Gesetzentwurf vor, wonach die Steuern auch für die Monate April und Mai d. J. wie bisher fortzubehalten sollen, da das neue Finanzgesetz noch nicht vereinbart ist. Die Kammer nimmt Christ's Kommissionsantrag an, und verweist die Regierungsvorlage an die Budgetkommission, welche darüber in der morgigen Sitzung berichten wird.

|| Vom Mittelrhein, 9. März. Das fehlte noch. Was auch seiher geschah, um das Werk von Deutschlands Größe und Einigung zu hindern — auf Angriffe aus Würtemberg gegen Baden waren wir nicht gefaßt. Lautet so die Mahnung der Zeit? Nöthig war freilich die Abwehr, die in der bairischen Kammer erfolgte, aber zu beklagen ist sie immerhin. Diese Praxis wird in Stuttgart kein Glück machen, viel weniger in Frankfurt. Uns dünkt, daß nicht zwei von den mittleren deutschen Staaten so eng verknüpft sind durch gemeinsame Pflichten gegen das große Vaterland, aber auch durch gemeinsame Interessen, als gerade Würtemberg und Baden, daß es für ihre Staatsmänner eine Freude seyn müßte, sich recht eng aneinander anzuschließen. So lang beide Länder unversehrt dem Ganzen dienen, sind sie größer, als die Zahl ihrer Quadratmeilen ausläßt. Mit dem divide et impera der alten Schule wird Deutschland nicht groß, Würtemberg aber, wenn ihm auch ein halbes Baden zusele, bald sehr klein werden.

Doch daran kann kein Staatsmann im Nachbarland denken, am wenigsten der, welcher sein politisches Leben ein offenes Buch nennt, der mit nachahmungswürdiger Entschiedenheit der Wählerei entgegentritt. Wer aber Deutschlands Freiheit und Einpeit will, sollte auch die Mittel dazu wollen, und jene Angriffe auf Baden sind das Gegentheil. Nicht Würtemberg's, nicht des ganzen Deutschlands Schaden wird es seyn, wenn man drüben Hand in Hand mit der Regierung geht, welche nicht minder kräftig, mit nicht minderem Erfolge den gemeinsamen Feind bekämpft.

Vielleicht war die Zeit der großen Bewegung nie ernster, als eben jetzt. Ein Jahr der kräftigsten Mahnung ist vorüber und Deutschland noch immer ohne Verfassung, wohl aber reich an Feinden von innen und außen; unterwühlt ist der Boden, offen gähnt der Abgrund, ein weites Grab für des Vaterlandes Wohlfahrt. Ihn zu schließen, will kein Dürkte mit voller Mühsal sich hinabwürzen, und einer genügt nicht! Zu viel des Unheils ist geschähen, so leicht wird die Schuld nicht geführt. Dwyer müssen gebracht werden, dem Ganzen von Allen, und daran gerade fehlt es. Den eigenen Vortheil möchten so Viele wahren, so Viele ihr Müßchen füttern an Andern, die auch zum Vaterlande gehören; die Meisten leben kalt und sorglos dahin und reiten für sich, was sie dem Ganzen darbringen sollten. Advokaten gibt es manche, die ihrer Partei trefflich dienen: Freunde des Vaterlandes, des großen, sind selten!

Freiburg, 11. März. (N. Fr. Z.) Die Schlussverhandlung in dem Hochverratsprozess gegen Fidler, Vornstet, und Genossen, welcher hauptsächlich den Einfall der sogenannten deutschen Legion aus Frankreich und die Vorbereitung desselben umfaßt, und in welchem die Anklageschriften später, als jene gegen Struve und Blind, eingekommen sind, kann dem Vernehmen nach nicht unmittelbar an die Verhandlung gegen Struve und Genossen sich anschließen, sondern erst nach einigen Wochen folgen, da mehrere von den oben gedachten Angeklagten, Fidler und Genossen, ihre Erklärungen über die nach ihrem Verlangen in die Sitzung vorzuladenden Zeugen etc. bis jetzt noch nicht abgegeben haben, mithin die Sache in dieser Beziehung noch nicht spruchreif ist. Inbesondere hat Fidler, um diese Erklärung geben zu können, vorerst noch Einsicht der Untersuchungsakten begehrt, welche daher nach Karlsruhe versendet werden mußten, wo er gegenwärtig noch in Haft ist.

Es hätte folglich eine Verbindung dieser beiden Prozesse in einer Urtheilsitzung nur dann stattfinden können, wenn die Schlussverhandlung gegen Struve und Genossen noch länger ausgesetzt worden wäre, was aus mehrfachen Gründen nicht geschähen konnte.

Gmüdingen (im Sigmaringischen), 7. März. (Schwab. M.) Heute wurden die hiesigen Bürger von unserem Pfarrer Sprifler auf das Rathhaus eingeladen, und ihnen ein Beschluß des Erzbisthums Freiburg mitgetheilt, der dahin lautet, daß Sprifler wegen Abhaltung einer Rede bei der Todtenfeier Blum's in Sulz a. N., und wegen einem Unterantrag, den er in Frankfurt bei der Nationalversammlung zu dem §. 15 der Grundrechte stellte, von seinen geistlichen Funktionen suspendirt sey. Man zog aus den Worten Sprifler's, er sey „Gefinnungsverwand mit Blum“, und seinem Unterantrag in Frankfurt den Schluß, daß er, weil Blum Deutschkatholik gewesen, als römisch-katholischer Geistlicher nicht mehr bestehen könne.

Darmstadt, 11. März. (Darmst. Z.) Aus Veranlassungen, die noch nicht ermittelt sind, versammelten sich in der Herrschaft Jtter am 7. Abends Landleute aus Thalstetter, Dorstetter, und vielleicht andern Orten, zum Theil bewaffnet, und zogen nach Böhln zu, wie es scheint, um einige Angehörige zu verreiben. Einwohner von Böhln und Basdorf rückten ihnen aber entgegen; es kam zu Thätlichkeiten, wobei einige Verwundungen durch Schüsse eintraten und einige der Aufständischen gefangen genommen wurden. Auf Befehl des

*) Die Kommission wurde nach der Annahme des Antrags mit der Prüfung der Fassung beauftragt, welche in dem angegebener Wortlaut erst in der Sitzung am 10. d. M. von der Kammer gutgeheißen wurde; daher die Verspätung des Berichts.

